

RATHAUSKURIER

AMTSBLATT DER STADT WEIMAR

Einwohneranhörung

**Bekanntmachung zur Anhörung der
Einwohner der Stadt Weimar zum
Entwurf des Zweiten Thüringer
Gesetzes zur freiwilligen
Neugliederung kreisangehöriger
Gemeinden im Jahr 2026 und zur
Anpassung
gerichtsorganisatorischer
Vorschriften (DS 8/3558)**

In Artikel 1 § 4 des o.g. Gesetzentwurfs wer-
den für den Landkreis Weimarer Land, die
kreisfreie Stadt Weimar und die Gemeinde
Vollersroda folgende Strukturänderungen
vorgeschlagen:

- Die Gemeinde Vollersroda wird aus der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen ausgegliedert.
- Die Gemeinde Vollersroda wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar eingegliedert.
- Die Grenzen des Landkreises Weimarer Land werden entsprechend der Neugliederung geändert.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu diesen vorgesehenen Strukturänderungen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ein schriftliches Anhörungsverfahren der Einwohnerschaft der Stadt Weimar durch.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm zu treffenden Maßnahmen betroffenen Landkreise und Gemeinden sowie die Einwohnerschaft der nach § 9 Abs. 3 S. 2 ThürKO betroffenen Gemeinden kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Daher wird neben den betroffenen Gebietskörperschaften auch den Einwohnern Gelegenheit gegeben, zu den

vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Anhörungsverfahren findet vom **10. August bis 11. September 2026** statt.

Eventuelle Stellungnahmen können **schriftlich** unter Angabe des Aktenzeichens **5090-212-1489/27** an das

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 212
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar**

zur Weiterleitung über das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung an den Landtag gerichtet werden. Das beiliegende Informationsblatt in Anlage 2a ist zu beachten. Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum o.g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, **muss** zusammen mit der Stellungnahme die **in § 4 Abs. 1 Thüringer Beteiligungendokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) geforderten Informationen abgeben**. Hierzu kann das beiliegende **Formblatt 2b** verwendet werden.

Bei Stellungnahmen, die **nach dem 11. September 2026** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Das Anhörungsschreiben der Rechtsaufsichtsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) vom 06.07.2026, der Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (DS 8/3558) einschließlich dessen Begründung, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungendokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) mit den zwei zugehörigen Formblättern (Anlagen 2b und 2c) werden

im Zeitraum vom **10. August bis 11. September 2026** in der

**Stadtverwaltung Weimar
Rathaus - Büro Stadtrat (Raum 2.11, 1. OG)
Markt 1, 99423 Weimar**

während der folgenden Dienstzeiten:

Montag: 8 - 11 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag: 8 - 11 Uhr und 13 - 17 Uhr
Mittwoch: 8 - 11 Uhr und 13 - 15 Uhr
Donnerstag: 8 - 11 Uhr und 13 - 15 Uhr
Freitag: 8 - 11 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Weiterhin werden die Anhörungsunterlagen im genannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Stadt Weimar unter **stadt.weimar.de/aktuelle-meldungen.html** zur Verfügung gestellt.

Die im Rahmen des oben genannten Anhörungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen enthalten regelmäßig personenbezogene Daten (Namen, Anschrift und zum Teil Telefonnummern und E-Mail-Adressen). Die Stellungnahmen werden zum Zweck der Bearbeitung durch die Rechtsaufsichtsbehörde sowie das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung gespeichert und ausgewertet. Die Auswertung und die eingegangenen Stellungnahmen werden sodann an den Thüringer Landtag weitergeleitet.

Zur Sicherung des Schutzes der in diesem Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten wird daher auf die „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungendokumentations- und Lobbyregistergesetzes“ (Anlage 2a, dort Ziffer I) hingewiesen.

Das am 1. Oktober 2024 in Kraft getretene Thüringer Beteiligungsdokumentations- und Lobbyregistergesetz – ThürBetdokLobregG –

erfordert, dass sämtliche natürlichen oder juristischen Personen, die sich mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen, in der öffentlich auf den Internetseiten des Thüringer Landtags zugänglichen Beteiligtentransparenzdokumentation mit ihrem Namen und den weiteren in § 4 Abs. 1

ThürBetdokLobregG genannten Angaben erfasst werden.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich an dem Anhörungsverfahren zum

o. g. Gesetzentwurf mit einer schriftlichen Äußerung beteiligt, muss deshalb zusammen mit ihrer Stellungnahme die in § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG geforderten Informationen angeben. Nähere Informationen hierzu können der Anlage 2a (Ziffer II) entnommen werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens der Informationsübermittlung kann das beiliegende Formblatt 2b zur Datenerhebung nach § 4 Abs. 1

ThürBetdokLobregG verwendet werden, das im Übrigen auch beim Thüringer Landesverwaltungsamt bereitgehalten wird.

Für den Fall, dass eine Stellungnahme sensible Daten im Sinne von Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, wird auf Ziffer III des Informationsblatts in Anlage 2a sowie das Formblatt 2c für eine entsprechende Einwilligung in die Datenübermittlung hingewiesen.

Weimar, den 27. Juli 2026

Ralf Kirsten,
Bürgermeister
i. V. des Oberbürgermeisters

Anlage 2a

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsverfahren des Thüringer Landtags sowie zur Umsetzung des Thüringer Beteiligungsdokumentations- und Lobbyregistergesetzes

Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 8/3558 -

Gesetzentwurf der Landesregierung

- I. Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z. B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften - Drucksache 8/3558 - sowie zur Beteiligtentransparenzdokumentation erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung und der Gebietskörperschaften der unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt die Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung verpflichtet. Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung des Thüringer Landtags hat die Anhörung 26. Juni 2026 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung koordiniert die Datenerhebung im Auftrag des Thüringer Landtags. Es bedient sich dabei des Landesverwaltungsamtes, der Landratsämter und der vom o. g. Gesetzentwurf betroffenen Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf sowie dem Thüringer Landtag zur gesetzmäßigen Führung der Beteiligtentransparenzdokumentation.

Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

II. Aufgrund des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes (ThürBetdokLobregG) hat der Thüringer Landtag von Amts wegen eine öffentlich zugängliche Beteiligentransparenzdokumentation auf seiner Internetseite einzustellen. In die Beteiligentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität der natürlichen und juristischen Personen aufzunehmen, die sich mit einer schriftlichen Äußerung inhaltlich an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligen.

Aus Anlass der Anhörung gemäß Artikel 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung sind von den Beteiligten nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG anzugeben und in der Beteiligentransparenzdokumentation darzustellen:

1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt und werden nicht veröffentlicht,
3. der Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen sowie
4. die Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum Gesetzgebungsverfahren.
5. Für den Fall einer Eigeninitiative: Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative.
6. Für den Fall der Beteiligung einer Anwaltskanzlei: Benennung des Auftraggebers.

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einer Stellungnahme an dem Gesetzgebungsverfahren zu dem Gesetzentwurf beteiligt, ist verpflichtet, die o. g. Angaben zu den Nummern II.1 bis II.6 zu machen. Ein Formblatt für die Erhebung der Daten ist zur Vereinfachung als **Anlage 2b** beigelegt und wird auch bei den Landratsämtern sowie dem Landesverwaltungsamt bereitgehalten.

Mit der Angabe der vorgenannten Informationen haben die Beteiligten im Formblatt unter Nummer 7 zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge (schriftlichen Stellungnahmen) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben.

Auch bei Nichtveröffentlichung der vollständigen Beiträge mangels Zustimmung werden dennoch die im Formblatt zu Nummer II.1 bis II.6 gemachten Angaben entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBetdokLobregG als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

Gemäß § 8 ThürBetdokLobregG werden die Daten vom Thüringer Landtag nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode wird überprüft, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die

Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

III. Unter Beachtung des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung ist bei Verwendung der dort genannten sensiblen Daten ergänzend die Einwilligung der Beteiligten zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG an den Thüringer Landtag erforderlich. Diese zusätzliche Einwilligung kann auf dem als **Anlage 2c** beigefügten Formblatt erteilt werden und ist dann erforderlich, wenn eine Stellungnahme, die sensible Daten im Sinne des Artikels 9 der Datenschutz-Grundverordnung enthält, in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht werden soll. Wird eine solche zusätzliche Einwilligung nicht erteilt, hat dies zur Folge, dass der Inhalt der betreffenden Stellungnahme mit sensiblen Daten nicht in der Beteiligientransparenzdokumentation veröffentlicht werden kann, auch wenn eine Einwilligung nach Nummer 7 des Formblatts in Anlage 2b vorliegt.

Anlage 2b

**Formblatt zur Erhebung der Daten
nach § 4 Abs. 1 des Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetzes
(ThürBetdokLobregG)**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligendokumentations- und Lobbyregistergesetz (ThürBetdokLobregG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG¹ in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
	Name	Organisationsform									
	Geschäfts- oder Dienstadresse										
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)										
Postleitzahl, Ort											
2. Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 2)											
	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name</td> <td style="width: 50%;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="2"> ☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
	Name	Vorname									
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)										
	Straße, Hausnummer										
Postleitzahl, Ort											

¹ Im Folgenden benannte Paragraphen sind, sofern nicht anders gekennzeichnet, solche des ThürBetdokLobregG

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☐ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	
	☐ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	☐ per E-Mail ☐ per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	
	☐ ja	☐ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 4 Abs. 1 Satz 2)	
	☐ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift

Anlage 2c

**Einwilligung zur Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach
§ 4 Abs. 1 ThürBetdokLobregG an den Thüringer Landtag**

☐ Hiermit willige ich _____ (Name)

in die Datenübermittlung

meiner in meiner Zuschrift an _____ vom _____
zum Thema „Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden
im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften“ enthaltenen personen-
bezogenen Daten einschließlich solcher nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO

durch das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung ein.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zu folgenden Zwecken:

- parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Gesetzentwurf durch die Abgeordneten des Thüringer Landtags,
- Beteiligendokumentation und Registrierung beim Thüringer Landtag zum Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses.

Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und ich kann sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen meine Daten nicht übermittelt werden. Das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung wird dazu den Thüringer Landtag über mein Löscherlangen informieren. Durch den Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich an das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung richten.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Weimar

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41), des § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. 2010, S. 522), der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 30. April 2003 (GVBl. 2003, S. 258) sowie §§ 4, 5 des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2005, S. 446) in den jeweils geltenden Fassungen, erlässt die Stadt Weimar durch Beschluss des Stadtrates in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Weimar.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Diese Satzung regelt für die im Stadtgebiet Weimar wohnenden Schüler das Verfahren zur Gewährung von Leistungen zur Schülerbeförderung und deren Höhe sowie die Erstattung notwendiger Beförderungsleistungen auf dem Schulweg.
- (2) Die Schülerbeförderung wird nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der jeweils gültigen Fassung und den Bestimmungen der nachfolgenden Satzung durchgeführt.
- (3) Kein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht, wenn Fahrtkosten zur Schule bereits anderweitig gefördert werden.
- (4) Die Eltern, gem. § 1 Abs. 3 ThürSchFG bzw. bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, können ab Klassenstufe 11 an den Beförderungskosten beteiligt werden.

§ 2 Träger der Schülerbeförderung

- (1) Die Stadt Weimar ist Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schüler.
- (2) Als Träger der Schülerbeförderung hat die Stadt Weimar bei bestehendem Anspruch nach § 4 ThürSchFG die Pflicht, die Schüler nach Maßgabe dieser Satzung zu befördern oder ihnen oder Ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten die notwendigen Beförderungskosten für den Schulweg - vollständig oder anteilig - zu erstatten.

- (3) Für Schüler, die ihren Wohnsitz in der Stadt Weimar haben und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt diese Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 23 des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) die Stadt Weimar in solchen Fällen nicht zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist.

§ 3 Antragstellung und Fristen zur Prüfung der Anspruchsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt gem. § 4 Abs. 3 ThürSchFG sind die Sorgeberechtigten sowie Ersatzsorgeberechtigten kraft Bestellung (z.B. Vormund, Betreuer, Jugendamt etc., nachfolgend Sorgeberechtigte genannt) des minderjährigen Schülers oder der volljährige Schüler selbst.
- (2) Für den Antrag ist das auf der Internetseite der Stadtverwaltung Weimar zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Der Antrag ist bei der Stadt Weimar bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres für das kommende Schuljahr einzureichen. Alternativ kann bis zum 5. eines Monats des laufenden Schuljahres der Antrag gestellt werden, damit eine Ausführung des Beförderungs- und Erstattungsanspruches zu Beginn des Folgemonats gewährleistet werden kann.
- (3) Ansprüche aus verspätet eingereichten Anträgen können erst zu Beginn des übernächsten Monats realisiert werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine verspätete Beantragung möglich.
- (4) Wird mit einer Antragstellung eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers geltend gemacht oder muss ein Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung ohne Mindestbegrenzung i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 5 ThürSchFG befördert werden, ist dies durch den Antragsteller ausführlich zu begründen. Zum Nachweis einer Behinderung ist grundsätzlich ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Der Träger der Schülerbeförderung behält sich vor, zusätzlich ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.
- (5) Den Eltern, den Sorgeberechtigten oder dem volljährigen Schüler wird auf Grundlage des Antrages ein Bescheid über die Anspruchsberechtigung erteilt.

§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Notwendigkeit der Beförderung auf dem Schulweg bestimmt sich nach § 4 ThürSchFG.
- (2) Die Stadt Weimar ist verantwortlich für die Organisation und entscheidet über Art und Umfang der Schülerbeförderung sowie bei Schülern mit vorübergehender oder dauernder Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Ein Wahlrecht der Sorgeberechtigten oder der Schüler besteht nicht.
- (3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung ist für Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar. Wenn der Schüler eine andere als die von der Stadt Weimar festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht erstattet.
- (4) Die Schülerbeförderung wird grundsätzlich über die bestehenden Linien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.
- (5) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.
- (6) Hat der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Wohnungen, gilt als Wohnung im Sinne dieser Satzung die Wohnung, in der der Schüler mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (7) Für Fahrtkosten, die im Rahmen von Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Exkursionen, Studienfahrten oder ähnlichen Veranstaltungen entstehen, besteht kein Anspruch.
- (8) Als Leistungen für Schülerbeförderung sind unter Beachtung des Auswahlermessens der Stadt Weimar gem. Abs. 2 möglich:
 - a) Ausgabe von Schülerfahrausweisen für den ÖPNV im Stadtgebiet Weimar (vorrangig)

- b) Bereitstellung eines freigestellten Schülerverkehrs oder Fahrdienstes (mit ärztlichem Attest)
- c) Erstattung/Refinanzierung oder Zuschuss von Fahrtkosten unter Vorlage von Nachweisen (Fahrscheine, ABO-Karten)

§ 4a Ausgabe von Schülerfahrausweisen

- (1) Die Stadt Weimar kommt ihren Verpflichtungen als Träger der Schülerbeförderung für Schüler der Klassenstufen 1 bis 10 an allgemeinbildenden Schulen durch die Ausgabe von Schülerfahrausweisen nach. Dies geschieht mittels elektronischem Fahrausweis der Stadtwirtschaft Weimar zum jeweils wirtschaftlichsten Tarif.
- (2) Die Schülerfahrausweise werden den Schülern rechtzeitig vor Gültigkeitsbeginn durch die Stadtwirtschaft Weimar auf dem Postweg zugestellt.
- (3) Bei Verlust obliegt dem Sorgeberechtigten des Schülers oder dem volljährigen Schüler selbst die Ersatzbeschaffung. Gleiches gilt für zusätzlich entstehende Kosten für die Ersatzbeschaffung sowie die Beförderungskosten für den Zeitraum bis zum Erhalt eines neuen Schülerfahrausweises.
- (4) Die Schülerfahrausweise sind auf Verlangen des Trägers der Schülerbeförderung unverzüglich an diesen zurückzugeben.

§ 4b Erstattung von Schülerbeförderungskosten

- (1) Bei der Erstattung von Schülerbeförderungskosten gem. § 4 Abs. 8 c dieser Satzung übernimmt der Antragsteller die Vorfinanzierung der notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg.
- (2) Die Erstattung der Beförderungsaufwendungen für den Schulweg kann durch den Antragsteller jeweils zum Halbjahr und zum Schuljahresende beantragt werden. Diese kann immer nur für das laufende Schuljahr bzw. bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres in dem das entsprechende Schuljahr endete, erfolgen. Antragstellungen nach den genannten Terminen führen zu einer Verfristung der Ansprüche.
- (3) Für den Antrag ist das auf der Internetseite der Stadtverwaltung Weimar zur Verfügung gestellte Formular zu ver-

wenden und vollständig auszufüllen. Es sind Nachweise der entstandenen Kosten beizufügen.

- (4) Die Beförderungskosten werden i.H. der Aufwendungen, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Beachtung höchstmöglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsanbindung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht, entstehen, berücksichtigt.
- (5) Die Auszahlung erfolgt per Überweisung auf die im Antrag angegebene Bankverbindung. Die Auszahlungssumme sowie das Überweisungsdatum werden dem Antragsteller nach Prüfung der vorgelegten Nachweise per Bescheid mitgeteilt.

§ 4c Schülerspezialverkehr / Fahrdienstbeförderung

- (1) Ein schultäglicher Schülerspezialverkehr (Fahrdienst) ist in der Stadt Weimar ausschließlich für diejenigen Schüler eingerichtet, die aufgrund einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg mittels öffentlicher Verkehrsmittel zu bewältigen.
- (2) Die Bewilligung eines Fahrdienstes ist grundsätzlich nur möglich, wenn dessen Notwendigkeit mittels ärztlicher Nachweise begründet ist.
- (3) Die Organisation (Beginn, Dauer, Modalitäten) des Fahrdienstes legt die Stadt Weimar mit dem beauftragten Unternehmen vertraglich fest. Die Beförderung erfolgt nur an Unterrichtstagen.
- (4) Die Beförderungsleistung für einen Schüler kann widerrufen werden, wenn sie, nach Ausschöpfung sämtlicher Abhilfemöglichkeiten, für das Beförderungsunternehmen durch das Verhalten des Schülers unzumutbar ist. Insbesondere wenn dadurch die Verkehrssicherheit oder andere Personen im Fahrzeug gefährdet werden oder der Fahrdienst über die Dauer von drei Schultagen ohne Information des Sorgeberechtigten oder des volljährigen Schülers selbst, nicht in Anspruch genommen wurde.

§ 5 Beteiligung an den Beförderungskosten

- (1) Bei Schülern ab Klassenstufe 11 gem. § 4 Abs. 2, 3 ThürSchFG haben die Eltern, andere Sorgeberechtigte oder der volljährige Schüler selbst einen Eigenanteil für die notwendigen Beförderungsaufwendungen für den Schulweg zu tragen.
- (2) Der zu leistende Eigenanteil beträgt 50 vom Hundert der notwendigen Beförderungsaufwendungen, bezogen auf den günstigsten Tarif gem. § 4b Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Erstattung erfolgt gem. § 4b dieser Satzung.
- (4) In sozialen Härtefällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler das Schulverwaltungsamt über die Übernahme der gesamten Kosten der Schülerbeförderung durch den Schulträger entscheiden.

§ 6 Beförderungskosten zum Schülerpraktikum bzw. Praxistagen

- (1) Es ist spätestens 2 Wochen nach Beendigung eines Praktikums/Praxistage durch die Sorgeberechtigten oder den volljährigen Schüler selbst ein „Antrag auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten“ zu stellen.
- (2) Für Praktikumswege, die im Rahmen der Unterrichtsplanung im laufenden Schuljahr vorgesehen sind, werden nur Fahrten innerhalb des Stadtgebietes Weimar erstattet. Wird das Praktikum außerhalb der Stadt Weimar gewählt, werden Fahrtkosten nur anteilig i.H. der günstigsten Fahr- und Preisvariante im Tarifgebiet der Stadt Weimar erstattet. Die Anspruchsberechtigung ergibt sich aus § 4 Abs. 4 ThürSchFG.
- (3) Die Regelungen und Erstattungsmodalitäten gelten entsprechend gem. § 4b dieser Satzung. Sollte der Schüler im Besitz eines Schülerfahrausweises sein, ist dieser für den Weg zum Praktikumsplatz auf geeigneten Strecken vorrangig einzusetzen.

§ 7 Datenschutz / Personenbezogene Daten

- (1) Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei der Online-Antragstellung digital. Der Antragsteller wird im Antragsvorgang darauf hingewiesen.
- (3) Erfolgt eine Kostenübernahme in Form eines Schülertickets bzw. Fahrdienstleistung, werden die Daten an den jeweiligen Dienstleister (Stadtwirtschaft Weimar, Beförderungsdienstleister usw.) weitergegeben. Hiermit erklärt sich der Antragsteller mit dem unterschriebenen Antrag ausdrücklich einverstanden.

§ 8 Mitwirkungspflicht

Jede Änderung in den Verhältnissen, die den Beförderungs- bzw. Erstattungsanspruch beeinflusst, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- bzw. Schulsituation, ist der Stadt Weimar unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Über etwaige Kostenersatzansprüche (Regress) als Folge einer verspäteten Anzeige bzw. Rückgabe des Schülerfahrausweises gem. § 4 a Abs. 4 dieser Satzung entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich, divers verzichtet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen richten sich an alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Schuljahresbeginn des Schuljahres 2026/2027 am 17.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Beteiligung der Eltern bzw. volljährigen Schüler an den notwendigen Kosten bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11“ vom 01.10.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/96 vom 26.09.1996, außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 17.06.2026 vorstehende Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 02.07.2026 (Az.: 5090-21-1406/135) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich

aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 7. Juli 2026

Peter Kleine
Oberbürgermeister



Satzung für das Familienamt nachfolgend Jugendamt der Stadt Weimar genannt

Die Stadt Weimar hat auf Grund des § 69 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung das Jugendamt errichtet.

Auf Grund dieser Vorschrift und des § 2 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der jeweils geltenden Fassung sowie den §§ 19ff der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 17.06.2026 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Weimar beschlossen.

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, des ThürKJHAG und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Weimar sowie für Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt erfüllt für die Stadt Weimar die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe, die ihm nach dem SGB VIII in der jeweiligen Fassung und anderer Rechtsvorschriften obliegen. Es arbeitet mit den Trägern der freien Jugendhilfe unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips partnerschaftlich zusammen.
- (2) Das Jugendamt soll insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a) der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - b) der Jugendhilfeplanung und
 - c) der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (2) Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel und der von ihm erlassenen Satzung.
- (3) Er ist vor jeder Beschlussfassung vom Stadtrat in Fragen der Jugendhilfe zu hören. Durch die/den Oberbürgermeister/in sind dem Stadtrat die dazu relevanten Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

- (4) Er hat das Recht, in Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfe, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (5) Er wird vor jeder Berufung einer Leiterin / eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört. Das Votum des JHA soll bei der Berufung Berücksichtigung finden.
- (6) Er wirkt an den Beratungen des Haushaltsplanes, soweit er die Jugendhilfe betrifft, mit. Er beschließt über die Aufstellung der Haushaltsmittel vor Anmeldung der Haushaltsmittel des Fachamtes an das Amt für Finanzen und Beteiligungen.
- (7) Er trifft Entscheidungen über die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe.
- (8) Er fasst einen Beschluss über die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen sowie der Jugendhauptschöffinnen und -schöffen.

§5 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder und weitere beratende Mitglieder an.
- (2) Dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder gehören an:
 - a) 9 Mitglieder des Stadtrates von Weimar oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b) 6 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII vom Stadtrat gewählt werden.
 - c) Reichen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe einen untereinander abgestimmten Vorschlag ein, so ist der Stadtrat bei der Wahl an diese Vorschlagsliste gebunden. Anderenfalls wählt der Stadtrat unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge, ohne an sie gebunden zu sein. Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist vom Stadtrat je eine Stellvertretung zu wählen.
- (4) Für die nicht dem Stadtrat angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und Stellvertreter gelten die Vorschriften

über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Stadtrates entsprechend. Sie sollen in der Regel ihren Wohnsitz oder ihr Arbeitsfeld im Bereich des örtlichen Trägers haben.

§6 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder der Verwaltung gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die/der Oberbürgermeister/in oder an ihrer/seiner Stelle eine mit der Vertretung beauftragte Person;
 - b) die/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes, im Falle der Verhinderung eine Vertretung im Amt;
 - c) die für die Jugendarbeit zuständige Fachkraft des Jugendamtes;
 - d) Gesundheitsamt aus der Ärzteschaft;
 - e) die/der Kinder- und Jugendbeauftragte;
 - f) die/der Ausländerbeauftragte;
 - g) die/der Gleichstellungsbeauftragte;
 - h) die/der Behinderten- und Seniorenbeauftragte.
- (2) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied:
 - a) das Amtsgericht aus der mit Vormundschafts-, Familien- oder Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b) die Agentur für Arbeit;
 - c) das Schulamt aus der Lehrerschaft;
 - d) die Polizeibehörde aus den mit Jugendsachen befassten Polizeibeamten;
 - e) die evangelische Kirche;
 - f) die katholische Kirche;
 - g) in Weimar aktive, gesellschaftlich relevante Glaubensgemeinschaften (auf Antrag im JHA);
 - h) der Stadtelternrat für Kindertagesstätten (STAKKIE);
 - i) eine Vertretung der Tagespflege.
- (3) Die Stadtschülervertretung entsendet als weitere beratende Mitglieder zwei Vertreter, die unterschiedlichen Schularten angehören sollen.
- (4) Soweit in der Stadt Weimar Jugendmitbestimmungsgremien bestehen/berufen werden, bestimmt die Satzung, dass ein Vertreter beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist.
- (5) Mindestens eine Vertretung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII.
- (6) Mindestens eine Vertretung der im Bereich des Neunten Buches Sozialgesetz-

buch vom 23. Dezember 2016 (BGBl I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung tätigen freien Träger.

Für jedes dieser Mitglieder kann von der entsendenden Stelle eine Stellvertretung benannt werden.

§7 Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Soweit nicht Bestimmungen der vorliegenden Satzung dem entgegenstehen, gilt des Weiteren die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar entsprechend.

§8 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines von beiden sollte dem Stadtrat angehören.
- (2) Das den Vorsitz führende Mitglied bereitet in Abstimmung mit der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes die Sitzungen fachlich inhaltlich vor.

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses wird eine Niederschrift erstellt, welche in der folgenden Sitzung bestätigt wird. Diese Regelung gilt analog für die gebildeten Unterausschüsse.

§9 Persönliche Beteiligung

- (1) Mitglieder eines Jugendhilfeausschusses dürfen an einer Entscheidung in einer Angelegenheit nicht mitwirken, die ihnen bzw. einem ihrer Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vor- oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung liegt ebenfalls vor, wenn ein Ausschussmitglied gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (z.B. eines Verbandes) ist, die unmittelbar einen Vor- oder Nachteil durch die Entscheidung im Jugendhilfeausschuss hat. Dem Vertreter gleichgestellt ist ein entgeltlich bei einem Verband Beschäftigter.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 12 Abs. 1 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne des § 13 der Thüringer Kommunalordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung der Stadt Weimar.
- (2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (3) Absatz 1 gilt für die Unterausschüsse entsprechend.

§ 11 Ausscheiden eines Mitgliedes

Endet die Mitarbeit eines Mitgliedes bei einem Träger der freien Jugendhilfe, auf Grund deren es für die Wahl vorgeschlagen worden war, so hat der vorschlagende Träger der Vertretungskörperschaft mitzuteilen, dass die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für dieses Mitglied unter entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 3 ThürKJHAG statt. Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus anderem Grund vor Ablauf seiner Wahlzeit ausscheidet.

§ 12 Sitzungen und Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das den Vorsitz führende Mitglied zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt entsprechend der abgestimmten Termine des Haupt- und Personalausschusses zusammen. Außerhalb dieser Termine ist der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bzw. der/ die Jugendhilfeausschussvorsitzende, berechnete, aus besonderem Anlass weitere Termine einzuberufen.

- (3) Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens acht der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

§ 13 Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Stadtrats. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses. Sie endet, wenn nach der nächsten Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

§ 14 Unterausschüsse

- (1) Für ausgewählte Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf thematische Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden.
- (2) Die Arbeitsaufträge an die Unterausschüsse werden durch den Jugendhilfeausschuss bestimmt. Hierzu ist mindestens die einfache Mehrheit erforderlich. Der Unterausschuss sollte spätestens nach vier Sitzungen dem Jugendhilfeausschuss ein Ergebnis vorlegen.
- (3) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern entsendet. Die Stimmberechtigung erfolgt analog zum Jugendhilfeausschuss, wenngleich gewählte beratende Mitglieder auch ein Stimmrecht ausüben können.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes entsendet mindestens eine/n Vertreter/in als Mitglied in den Unterausschuss.
- (5) Die Unterausschüsse wählen die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter.
- (6) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind öffentlich. Die Nicht-Öffentlichkeit kann bei Bedarf hergestellt werden.
- (7) Die/der Vorsitzende und die Stellvertretung des Jugendhilfeausschusses können an den Sitzungen beratend teilnehmen, sofern sie/er kein entsandtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.
- (8) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder eine von ihr bestimmte Vertretung nimmt beratend an den Sitzungen teil. Zu den Sitzungen können

weitere Mitarbeitende der Verwaltung durch die Leitung des Jugendamtes hinzugezogen werden.

- (9) Die/der Vorsitzende des Unterausschusses bereitet in Abstimmung mit der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes oder einer Vertretung die Sitzungen des Unterausschusses fachlich inhaltlich vor und unterzeichnet die Einladung.
- Soweit nicht Bestimmungen der vorliegenden Satzung dem entgegenstehen, gilt des Weiteren die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar entsprechend.

III. Die Verwaltung**§ 15 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung der Stadt Weimar oder in seinem Auftrag von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes informiert die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes.

IV. Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII**§ 16 Bildung von Arbeitsgemeinschaften**

- (1) Zum Zwecke der Jugendhilfeplanung wirkt das Jugendamt darauf hin, dass für einzelne Arbeitsbereiche von besonderer Bedeutung Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, in denen es mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen zusammenarbeitet. In den Arbeitsgemeinschaften sollen die geplanten Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen so aufeinander abgestimmt werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Arbeitsgemeinschaften sollen insbesondere gebildet werden für die Einrichtungen, Dienste und Maßnahmen der
 - a) Jugendarbeit,
 - b) Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege,
 - c) Hilfen zur Erziehung.

Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Weimar vom 05.10.2005 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 17.06.2026 vorstehende Satzung für das Familienamt der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 01.07.2026 (Az.: 342-1406-007/26-WE) gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für das Familienamt der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 6. Juli 2026

Peter Kleine
Oberbürgermeister



Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Weimar (Beurteilungs-VV)

Auf Grundlage des § 17 Abs. 2 der Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Weimar folgende Verwaltungsvorschrift über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Weimar.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die dienstliche Beurteilung der Beamten der Stadt Weimar. Sie konkretisiert die Thüringer Beurteilungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und regelt ergänzende organisatorische und verfahrensrechtliche Bestimmungen.
- (2) Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (3) Schwerbehinderung, Teilzeitbeschäftigung, mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit sowie Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit sowie sonstige familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstlichen Beurteilungen auswirken. Bei der Erstellung dienstlicher Beurteilungen sind die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sowie die besonderen Schutzvorschriften zugunsten schwerbehinderter Menschen zu beachten.
- (4) Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes (bspw. Personalratsmitglied, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) darf sich nicht nachteilig auf die dienstlichen Beurteilungen auswirken.

§ 2 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Beurteiler ist grundsätzlich der nächsthöhere Vorgesetzte des zu beurteilenden Beamten. Der unmittelbare Vorgesetzte erstellt einen Beurteilungsbeitrag nach § 6 ThürBeurtVO.
- (2) Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a) Das personalführende Amt beauftragt den Beurteiler mit der Erstellung der dienstlichen Beurteilung.
 - b) Der Beurteiler erstellt die dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung des Beurteilungsbeitrages und sons-

tiger zulässiger Erkenntnisquellen.

- c) Das personalführende Amt prüft die dienstliche Beurteilung ausschließlich hinsichtlich formeller, verfahrensrechtlicher und beurteilungsrechtlicher Anforderungen. Eine Änderung der inhaltlichen Bewertung durch das personalführende Amt erfolgt nicht.
 - d) Das personalführende Amt sendet die Beurteilung nach erfolgter formeller Prüfung und etwaiger Anpassung im Einvernehmen mit dem Beurteiler an diesen zurück.
 - e) Der Beurteiler erstellt und unterzeichnet die Beurteilung in zweifacher Ausfertigung.
 - f) Die dienstliche Beurteilung ist dem Beamten auszuhändigen oder elektronisch zu übermitteln.
 - g) Der Beurteiler bespricht die Beurteilung mit dem beurteilten Beamten. Er kann die Besprechung auf den unmittelbaren Vorgesetzten übertragen. Zwischen der Übermittlung und der Besprechung der dienstlichen Beurteilung sollen grundsätzlich mindestens zwei Arbeitstage liegen.
 - h) Der Beamte erhält ein Exemplar der Beurteilung im Original.
 - i) Der Beurteiler sendet das zweite Exemplar der Beurteilung im Original an das personalführende Amt.
- (3) Die Bildung des Gesamturteils erfolgt unter Anwendung der in der Thüringer Beurteilungsverordnung festgelegten Gewichtung der Einzelmerkmale sowie der rechnerischen Ermittlung des Gesamturteils.
- (4) Bei Beförderungen innerhalb des Beurteilungszeitraums dürfen die vor der Beförderung erbrachten Leistungen nicht in die Leistungsbewertung und das Gesamturteil einfließen.

§ 3 Stichtage der Regelbeurteilungen

Beamte sind alle zwei Jahre dienstlich zu beurteilen (Regelbeurteilung). Die ersten Regelbeurteilungen nach diesen Grundsätzen erfolgen

- a) zum 31.05.2026 für Beamte des mittleren Dienstes,
- b) zum 31.05.2027 für Beamte des gehobenen Dienstes,
- c) zum 31.05.2027 für Beamte des höheren Dienstes.

§ 4 Beurteilungsbögen und Dokumentation

Für dienstliche Beurteilungen, Probezeitbeurteilungen und Beurteilungsbeiträge sind die jeweils geltenden Muster und Anlagen zur Thüringer Beurteilungsverordnung zu verwenden.

Für Beurteilungsbeiträge sind die Vordrucke der Anlagen 1 bis 3 zu verwenden. Das Gesamturteil einer Regel- oder Anlassbeurteilung ist unter Verwendung der Anlagen 4 bis 9 (Berechnungsbögen) zu ermitteln.

Weimar, den 16. Juni 2026

Peter Kleine
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 4 – Beurteilungsbeitrag zur Probezeitbeurteilung

Anlage 2 zu § 4 – Beurteilungsbeitrag zur Zwischenbeurteilung

Anlage 3 zu § 4 – Beurteilungsbeitrag zur Regel- und Anlassbeurteilung

Anlage 4 zu § 4 – Berechnungsbogen mittlerer Dienst (ohne Führungsaufgaben)

Anlage 5 zu § 4 – Berechnungsbogen mittlerer Dienst (mit Führungsaufgaben)

Anlage 6 zu § 4 – Berechnungsbogen gehobener Dienst (ohne Führungsaufgaben)

Anlage 7 zu § 4 – Berechnungsbogen gehobener Dienst (mit Führungsaufgaben)

Anlage 8 zu § 4 – Berechnungsbogen höherer Dienst (ohne Führungsaufgaben)

Anlage 9 zu § 4 – Berechnungsbogen höherer Dienst (mit Führungsaufgaben)

Ende des amtlichen Teils

AUS DEM STADTRAT

Der Stadtrat der Stadt Weimar

hat in seiner öffentlichen 14. Sitzung am 6. Mai 2026 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 18. März 2026

Einwohneranfragen

2026/64/EW Themenkomplex Aufholbedarf im Bereich Inklusionsfreundliches Weimar (U. Walter)

2026/65/EW Postversorgung (D. Dittrich)
2026/81/EW Finanzierung „Bürgerbündnis gegen Rechtsextremismus Weimar“ (J. Franke)

2026/82/EW Finanzierung „Bürgerbündnis gegen Rechtsextremismus Weimar“ (S. Franke)

2026/83/EW Mittel Kampf gegen Rechtsextremismus (M. Volz)

2026/94/EW Streichung der Förderung des BgR (D. Stoeber-Grobe)

2026/96/EW Streichung von Fördergeldern für den Verein zur Förderung von Demokratie und Toleranz e.V. (J. Rogat)

2026/97/EW Postversorgung Nachfrage (D. Dittrich)

2026/98/EW Streichung der Finanzierung Bündnis gegen Rechtsextremismus (M. Werner)

Anfragen

2026/23/F Tatsachen geschaffen beim alten real-Markt in Süßenborn – ohne Stadtrat und entgegen planerischer Grundsätze? (Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

2026/57/F Mehrkosten des schwarz-roten Heizungsgesetzes für Weimar (Fraktion Die Linke)

2026/73/F Personalentwicklungskonzept (PEK) für das Personal der Stadt Weimar in Aufstellung? (Fraktion AfD)

2026/80/F Zukunft Tagesmütter Weimar (Fraktion FBW)

2026/92/F Änderungsantrag zur Satzung über die Abfallwirtschaft der Stadt Weimar

2025/269a/A (Fraktionen CDU und weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

2026/76/F Anfrage Fassadenfestival – bisher „Genius Loci“ (Fraktionen weimarwerk bürgerbündnis e.V. und CDU)

2026/87/F Verzögerung bei der Zielvereinbarung mit dem Bürgerbündnis gegen Rechtsextremismus (Fraktionen BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, SPD, Die Linke)

2025/176/F Umgang mit Anfragen und Anträgen im Stadtrat (Stadtrat M. Röckert)

2026/90/F Wassersperren in Weimar (Fraktion Die Linke)

2026/74/F Prüfungsbericht zum Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes „Kommunalservice Weimar“ (EKSW) der Stadt Weimar zum 31. Dezember 2024 (Fraktion AfD)

2026/93/F Sachstand Abrundungssatzungen (Fraktionen CDU und weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

2025/177/F Ergänzung der Kostenaufstellung im Zusammenhang mit dem Bürgerentscheid „Weimar braucht die Ostumfahrung“ (Stadtrat M. Röckert)

2025/250/F Kleine Anfrage zu Wasserwehren in der kreisfreien Stadt Weimar (Fraktion AfD)

2025/191/F Spätere Schließzeiten des Schwanseebades bei Hitze (Fraktion Die Linke)

2026/95/F Sachstand Mobilitätsknoten Hauptbahnhof Weimar (Stadtrat M. Röckert)
2026/88/F Notschlafstellen in Weimar (Fraktion Die Linke)

2026/89/F Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Weimar gemäß §§ 13-15 BNatSchG und §§ 1a Abs. 3, 9 Abs 1a, 135 a-c BauGB (Fraktion Die Linke)

2026/27/F Weimarer Wirtschaftsabend im Wandel (Fraktion Die Linke)

2026/79/F Anfrage: Sachstand Beleuchtung Humboldtstraße (Fraktion FBW)

2026/19/F Vergabe von Planungsleistungen für die Sanierung des Gebäudekomplexes vom Deutschen Nationaltheater (DNT) in der Stadt Weimar (Fraktion AfD)

Anträge und Vorlagen

2026/32/V Wahl: Besetzung Hochschul- und Studierendenbeirat (Oberbürgermeister)
Der Stadtrat beschließt: Es wurden 41 Stimmzettel verteilt.

Folgende Personen wurden in den Hochschul- und Studierendenbeirat gewählt: Khang Ly Tran Phung = 33 Stimmen, Christiane Probst = 24 Stimmen, Daniel Gracz = 25 Stimmen, Lennart Uecker = 22 Stimmen, Christian Eckert = 22 Stimmen, Tim Model = 24 Stimmen, Stefanie Wötzel = 24 Stimmen, Jaro Goldbeck = 30 Stimmen, Helene Höpfner = 31 Stimmen, Isabel Urlaub = 33 Stimmen, Dennis Güler = 31 Stimmen, Ina Siegelin = 34 Stimmen, Friedrich Borggreffe = 29 Stimmen, Katharina Hettrich = 34 Stimmen, Matteo Hornig = 29 Stimmen, Gudrun Kopf = 35 Stimmen, Christian Kästner = 34 Stimmen, Till Mayer = 32 Stimmen, Torsten Schubert = 33 Stimmen, Kai Stodollik = 35 Stimmen,

Sebastian Hollnack = 31 Stimmen, Andreas Margraf = 36 Stimmen, Carina Schröder = 34 Stimmen, Katrin Barnieske = 37 Stimmen, Camilla Stöckert = 34 Stimmen, Göram Leeder-Kamanda = 29, Friedtjof Knospe = 30 Stimmen, Catalin Viscu = 32 Stimmen und Dorit Rauch = 28 Stimmen.

2026/54/A Neufassung der Weimar-Preis-Satzung (Kulturausschuss)

Der Stadtrat der Stadt Weimar beschließt:

1. Die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates zur Neufassung der Weimar-Preis-Satzung vom 10.12.2025 (DS 2025/259/A)
2. Die beigefügte neue Satzung für die Auszeichnung mit dem „Weimar-Preis“ durch die Stadt Weimar.

Abstimmungsergebnis: 40 Stimmberechtigte haben abgestimmt, davon wurden 40 gültige und 0 ungültige Stimmen abgegeben. 35 Ja, 0 Nein, 5 Enthaltungen

2026/71/A Sachkundiger Bürger für den Wirtschafts- und Tourismusausschuss (Fraktion AfD)

Der Stadtrat beschließt, für die AfD-Fraktion im Stadtrat Weimar als sachkundigen Bürger für den Wirtschafts- und Tourismusausschuss (WTA) Daniel Schwarzbach zu berufen.

Abstimmungsergebnis: 40 Stimmberechtigte haben abgestimmt, davon wurden 40 gültige und 0 ungültige Stimmen abgegeben. 24 Ja, 14 Nein, 2 Enthaltungen

2026/72/V Fortschreibung der Betrauung der weimar GmbH mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt:

1. Die weimar GmbH wird für den Zeitraum vom 07.06.2026 bis zu 06.06.2036 weiterhin mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in den Bereichen Tourismusförderung, Stadtmarketing und dem Betrieb der Veranstaltungsstätte Weimarahalle in der Stadt Weimar betraut. Grundlage hierfür ist der von der PricewaterhousesCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überarbeitete und neu strukturierte und als Anlage beigefügte Betrauungsakt mit einem erneuten Zeitrahmen von weiteren 10 Jahren. Die weimar GmbH wird verpflichtet, die Vorgaben des Betrauungsaktes umzusetzen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt der Verantwortung der weimar GmbH.

2. Der Oberbürgermeister der Stadt Weimar wird ermächtigt, in der Generalversammlung der weimar GmbH der Geschäftsführung die Weisung zu erteilen, die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben des Betrauungsaktes in der Gesellschaft sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis: 38 Stimmberechtigte haben abgestimmt, davon wurden 38 gültige und 0 ungültige Stimmen abgegeben. 33 Ja, 1 Nein, 4 Enthaltungen

2026/84/A Neubesetzung Regionalbeirat Kommunale AG (Fraktion SPD)

Der Stadtrat beschließt die Wahl von Ilka Ellenberger sowie Tim Model als Mitglieder im Regionalbeirat Kommunale AG EF-WE-J und Desiree Benner sowie Wolfram Wiese als deren Stellvertretung.

Abstimmungsergebnis: 40 Stimmberechtigte haben abgestimmt, davon wurden 40 gültige und 0 ungültige Stimmen abgegeben. 33 Ja, 5 Nein, 2 Enthaltungen

2026/85/A Neubesetzung der Werkausschüsse und Aufsichtsräte (Fraktion SPD)

Der Stadtrat beschließt die umseitig aufgeführte Neubesetzung der Werkausschüsse und Aufsichtsräte der Stadt Weimar. VHS/mon ami – Tim Model, Stellv. Ilka Ellenberger

Stadtwirtschaft Weimar GmbH (SWG) – Desiree Benner, Stellv. Ilka Ellenberger
 Kommunalservice Weimar (EKSW) – Desiree Benner, Stellv. Ilka Ellenberger

Abstimmungsergebnis: 40 Stimmberechtigte haben abgestimmt, davon wurden 40 gültige und 0 ungültige Stimmen abgegeben. 33 Ja, 5 Nein, 2 Enthaltungen

2026/86/A Neubesetzung BUA (Fraktion SPD)

Der Stadtrat wählt Desiree Benner als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied in den Bau- und Umweltausschuss.

Abstimmungsergebnis: 40 Stimmberechtigte haben abgestimmt, davon wurden 40 gültige und 0 ungültige Stimmen abgegeben. 34 Ja, 4 Nein, 2 Enthaltungen

Die Antworten zu den Anfragen und die Beschlüsse können über die Homepage der Stadt Weimar im Bürgerinformationssystem unter

<https://ratsinfo.weimar.de/buergerinfo>

eingesehen werden und stehen außerdem zum Download bereit.

IMPRESSUM

Herausgeberin: Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Sachgebiet Kommunikation und Protokoll, Markt 1, 99423 Weimar | Redaktion: Andy Faupel, Telefon: (03643) 76 26-61, presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich | Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 27. Juli 2026 | Satz und Druckvorstufe: Michael Zapfe, Marketing Design, Brehmestr. 20, 99423 Weimar, Tel.: (03643) 2118314 | Druck, Anzeigen & Abonnement: Schenkelberg Druck Weimar GmbH, Österholzstr. 9, 99428 Grammetal, Tel.: (03643) 86 87-0 | Vertrieb: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: (03677) 20 50-0 | Erscheinungsweise: monatlich mittwochs. Die Verteilung an die Weimarer Haushalte erfolgt kostenlos. Sie ist freiwillig und kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung des Rathauskuriers besteht kein Rechtsanspruch. Der Einzelbezug bei Abholung im Sachgebiet Kommunikation und Protokoll ist kostenlos. | Abo-Preis: 3,00 €/Ausgabe (Postversand) | Gedruckt auf Papier, das mit dem »Blauen Engel« zertifiziert ist. | Bilder/Grafiken, soweit nicht anders angegeben: © Stadt Weimar